



Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006² über Regionalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung wird für die Jahre 2024–2031 ein Zahlungsrahmen von 217,3 Millionen bewilligt.

² Von den Mitteln nach Absatz 1 werden insgesamt höchstens 1 Million Franken eingesetzt für:

- a. die Evaluation des Mehrjahresprogramms 2024–2031 nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik;
- b. die Weiterentwicklung der Neuen Regionalpolitik.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,6 %;
- b. 2025: +0,5 %;
- c. 2026: +0,5 %;
- d. 2027: +0,7 %.

¹ SR 101

² SR 901.0

³ BBl 2023 ...

Art. 3

Die jährlichen Einlagen werden der Bundesversammlung im Rahmen der Voranschläge des Bundes zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.